

# RS Vwgh 1990/12/6 90/16/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §37 Abs1 lit a;

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

## Rechtssatz

Bei einem Ankauf von zum Teil beschädigten Teppichen, die im Inland nicht hergestellt werden und einen außergewöhnlichen Wert repräsentieren, liegt das Abverlangen von Rechnungen geradezu auf der Hand. In einem derartigen Fall darf man sich mit Vorlage von "Kommissionscheinen" nicht begnügen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160180.X05

## Im RIS seit

06.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)